



**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
(AGB)**

V3.2  
Februar 2026  
Staad SG, Schweiz

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend «AGB» genannt) gelten für alle von Fotobox-Deluxe.ch (nachstehend «Vermieter» genannt) durchgeführten Leistungen im Zusammenhang mit der Überlassung eines oder mehrerer Geräte inkl. Zubehör zwecks Erstellung von Fotos mit einer Fotobox (siehe unten Ziffer 2. «Definition Mietgegenstand») durch den Kunden / Vertragspartner / Endverbraucher (nachstehend «Mieter» genannt; Vermieter und Mieter nachstehend einzeln oder zusammen eine «Partei» oder die «Parteien» genannt).
- 1.2 Diese AGB bilden integralen Bestandteil eines jeden Mietvertrages und gelten als akzeptiert, wenn der Mieter sie bestätigend zur Kenntnis nimmt oder nicht umgehend widerspricht, jedoch spätestens mit der Unterzeichnung des Mietvertrages.
- 1.3 Ein allfälliger Verweis des Mieters auf eigene Einkaufs- oder andere Allgemeine Geschäftsbedingungen in irgendeiner Form ist unbeachtlich. Die Anwendbarkeit solcher eigenen Bedingungen des Mieters wird mit Unterzeichnung des Mietvertrages explizit ausgeschlossen.

## 2. Definition Mietgegenstand

- 2.1 Mietgegenstand ist die Vermietung einer Fotobox (Photo Booth, Fotoautomat) inkl. einem allfälligen Drucker inkl. Fotopapier, einem allfälligen Hintergrundsystem (inkl. Hintergrundüberzug) sowie allfälliger Funartikel (namentlich: Props-Sets wie Brillen-, Hüte- und/oder aufblasbare Instrumente-Set, Greenscreen-Hintergrundsystem (inkl. Hintergrundüberzug, Anleitung, Koffer mit Hintergrundbeleuchtung inkl. entsprechende Verbindungs- und Stromkabel), Buzzer) gegen Entgelt (einzeln der «Mietgegenstand» und zusammen die «Mietgegenstände») und setzt sich pro «Leistungs-Paket» folgendermassen zusammen:
  - (1) Basic-Paket: Fotobox mit Beleuchtung und Stativ, inkl. Transportkiste, Stromkabel, Ersatzmaterial (Glühbirne, Blitzröhre und Feinsicherungen) sowie Anleitung
  - (2) Advanced-Paket: Leistungen Basic-Paket, inkl. Fotodrucker mit Papierauffangschale, inkl. Transportkiste, entsprechende Strom- und USB-Kabel sowie Anleitung
  - (3) Premium-Paket: Leistungen Advanced-Paket, inkl. Hintergrundsystem mit Hintergrundüberzug, inkl. Transporttasche
  - (4) Deluxe-Paket: Premium-Leistungen, inkl. Lieferung und Aufbau sowie Abbau und Rücktransport der Mietgegenstände
  - (5) Falls gebucht, diverse Funartikel wie oben in Absatz 1 dieser Ziffer 2.1 beschrieben
- 2.2 Sämtliche Mietgegenstände stehen jederzeit im ausschliesslichen Eigentum des Vermieters.
- 2.3 Die Geltendmachung von Retentionsrechten an dem Mieter zur Verfügung gestellten Mietgegenständen des Vermieters ist ausgeschlossen.

## 3. Vertragsabschluss / Vertragslaufzeit

- 3.1 Der Vertrag zwischen Mieter und Vermieter kommt zustande a) mit der Unterzeichnung des Mietvertrages oder b) mit der schriftlichen Annahme der Offerte durch den Mieter. Die blossе Anfrage des Mieters ist freibleibend und unverbindlich.
- 3.2 Die Annahme eines Vertrages setzt die Handlungsfähigkeit des Mieters voraus.
- 3.3 Der Mietvertrag tritt sofort ab beidseitiger Unterzeichnung der Parteien in Kraft und dauert bis zum Erlöschen sämtlicher gegenseitiger Ansprüche der Parteien aus dem Mietvertrag.

- 3.4 Liegt dem Vermieter zum Zeitpunkt a) der Abholung der Mietgegenstände durch den Mieter oder b) der Auslieferung der Mietgegenstände durch den Vermieter kein vom Mieter gültig unterzeichneter Mietvertrag vor, so werden die Mietgegenstände vom Vermieter in keinem Falle ausgehändigt.

#### **4. Preise / Angebote**

- 4.1 Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken. Es gelten die auf [www.fotobox-deluxe.ch](http://www.fotobox-deluxe.ch) veröffentlichten oder vertraglich vereinbarten Preise.
- 4.2 Fotobox-Deluxe.ch behält sich jederzeit das Recht vor, die Preise und die darin enthaltenen Leistungen anzupassen.
- 4.3 Es gelten jeweils die Preise, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf [www.fotobox-deluxe.ch](http://www.fotobox-deluxe.ch) veröffentlicht sind oder vertraglich vereinbart wurden.

#### **5. Zahlungsbedingungen**

- 5.1 Es gelten die auf [www.fotobox-deluxe.ch](http://www.fotobox-deluxe.ch) veröffentlichten beziehungsweise die mit der Rechnung vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind Rechnungen im Voraus innerhalb von 30 (dreissig) Tagen ab Rechnungsdatum, wo zwischen Rechnungsdatum und Anlass-Datum keine 30 Tage liegen spätestens bis 7 (sieben) Tage vor dem Anlass ohne Abzug zu bezahlen. Bei kurzfristigen Buchungen (7 Tage oder weniger vor dem Anlass) sind Rechnungen sofort nach Erhalt zu begleichen.
- 5.2 Beahlt der Mieter die Rechnung(en) nicht fristgerecht, hat dies entsprechende Mahnungen zur Folge. Ab der zweiten Mahnung erhebt der Vermieter eine Mahngebühr von CHF 20.- pro Mahnung.
- 5.3 Bleibt der Mieter die Bezahlung der Rechnung(en) schuldig, kündigt der Vermieter keine Mietgegenstände aus und behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten. Zu diesem Zeitpunkt bereits getätigte Aufwendungen des Vermieters sind durch den Mieter zu bezahlen. Sollte der Mieter dieser Forderung nicht nachkommen, behält sich der Vermieter betriebsrechtliche Schritte vor.
- 5.4 Sollte eine Rechnung, welche nicht fristgerecht vor dem Anlass bezahlt wurde und der Vermieter aufgrund dessen keine Mietgegenstände ausgehändigt hat, nach dem Anlass irrtümlicherweise doch noch bezahlt werden, wird der Betrag abzüglich einer Bearbeitungspauschale von CHF 30.- zurückgezahlt.

#### **6. Mietbedingungen**

- 6.1 Mietbeginn stellt a) bei Abholung der Mietgegenstände durch den Mieter die physische Übergabe der Mietgegenstände durch den Vermieter an den Mieter und b) bei Lieferung der Mietgegenstände durch den Vermieter der fertige Aufbau und Inbetriebnahme der Mietgegenstände durch den Vermieter am vereinbarten Anlass-Ort dar. Mietende stellt a) bei Abholung der Mietgegenstände durch den Mieter die physische Rückgabe der Mietgegenstände durch den Mieter an den Vermieter und b) bei Lieferung der Mietgegenstände durch den Vermieter der Beginn des Abbaus durch den Vermieter am Anlass-Ort dar (Zeitspanne von Mietbeginn bis Mietende nachstehend die «Mietdauer» genannt).
- 6.2 Sofern es sich nicht um eine mehrtägige Miete handelt, beträgt die Mietdauer grundsätzlich 1 (einen) Tag (24 Stunden) bzw. 1 (ein) Wochenende, kann zwischen den Parteien jedoch individuell vereinbart werden. Bei Anlässen, die von Montag bis und mit Freitag stattfinden und bei mehrtägiger Miete, ist der Rückgabetermin der nächste Arbeitstag. Samstage gelten auch als Arbeitstage. Bei Anlässen am Samstag oder Sonntag ist der Rückgabetermin der folgende Montag. Bei verspäteter Rückgabe werden dem Mieter Gebühren in Höhe von CHF 50.- pro angefangenem Tag der verspäteten Rückgabe verrechnet.
- 6.3 Die Benutzung bzw. jegliche Inbetriebnahme der Mietgegenstände (ausgenommen der blosse Aufbau) vor dem eigentlichen Anlass-Datum ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen wird dem Mieter die

Mehrtagespauschale von CHF 259.- pro Tag nachträglich verrechnet. Solche Rechnung(en) sind innert 14 (vierzehn) Tagen zu bezahlen. Beahlt der Mieter die Rechnung(en) nicht fristgerecht, hat dies entsprechende Mahnungen zur Folge. Ab der zweiten Mahnung erhebt der Vermieter eine Mahngebühr von CHF 20.- pro Mahnung. Bleibt der Mieter die Bezahlung der Rechnung(en) schuldig, behält sich der Vermieter betriebsrechtliche Schritte vor.

- 6.4 Bei Abholung der Mietgegenstände durch den Mieter ist der Abhol- sowie Rückgabeort der Mietgegenstände der Sitz des Vermieters, sofern die Parteien keinen anderen Ort individuell vereinbart haben. Der Mieter ist selber für die Sicherheit von Personen sowie Mietgegenständen während des Transports der Mietgegenstände verantwortlich.
- 6.5 Tag (Datum) sowie Uhrzeit der Abholung bzw. der Lieferung der Mietgegenstände vereinbaren die Parteien in gegenseitiger Absprache, wobei der Vermieter grösstmögliche Rücksicht auf die Wünsche des Mieters nimmt. Sollten es jedoch die Umstände erfordern, können Tag (Datum) sowie Uhrzeit der Abholung bzw. der Lieferung der Mietgegenstände vom Vermieter vorgegeben werden. In jedem Falle garantiert jedoch der Vermieter, dass die Mietgegenstände rechtzeitig, d.h. vor Beginn des Anlasses, zur Verfügung stehen.
- 6.6 Während der gesamten Mietdauer trägt der Mieter die Verantwortung für die Mietgegenstände gemäss nachfolgender Ziffer 7.3.
- 6.7 Eine Weitervermietung an Dritte ist untersagt. Ebenso darf der vertraglich festgehaltene Anlassort nicht ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters geändert werden.
- 6.8 Der Mieter verpflichtet sich zur sorgfältigen und zweckmässigen Behandlung der Mietgegenstände. Insbesondere verpflichtet er sich dazu, Mietgegenstände vor Um- oder Herunterwerfen, vor Kontakt mit Flüssigkeiten und Lebensmitteln sowie vor dem Abstellen von Gegenständen auf den Mietgegenständen zu schützen. Des Weiteren verpflichtet sich der Mieter dazu, durch den Aufbau der Fotobox und durch die Verlegung von Kabeln keinerlei Gefahrenquellen zu schaffen. Der Mieter hat andere Personen, insbesondere auch Kinder bzw. deren Eltern sowie sämtliche Endverbraucher, die während der Mietdauer Gebrauch von den Mietgegenständen machen, entsprechend zu instruieren und er verpflichtet sich, die mitgelieferten Gebrauchsanweisungen zu beachten. Eltern haften für ihre Kinder. Abklärungen bezüglich Duldung der Mietgegenstände am Anlassort sowie Kostenabdeckung des Strombezuges sind Sache des Mieters.
- 6.9 Der Nichtgebrauch oder die frühere Rückgabe der Mietgegenstände hat keine Mietreduktion bzw. Mietrückzahlung zur Folge, allerdings nehmen wir ganze, ungebrauchte Rollen Fotopapier, welche zusätzlich gebucht wurden, zurück und erstatten den Preis abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 10.- pro Rolle. Eine Rolle Fotopapier gilt dann als gebraucht, wenn diese oder das Farbband im Drucker eingesetzt wurde.
- 6.10 Der Vermieter händigt die Mietgegenstände in funktionstüchtigem Zustand aus. Sollte der Mieter Mängel feststellen, hat er diese dem Vermieter mitzuteilen. Treten während der Mietdauer technische Störungen oder Mängel auf (z.B. Absturz der Software oder des Betriebssystems), ist in erster Linie die mitgelieferte Bedienungsanleitung zu konsultieren. Konnte die Störung mit Hilfe der Bedienungsanleitung nicht selber behoben werden, ist umgehend der Vermieter zu kontaktieren um diesem die Möglichkeit zu geben, die Störungen mittels Fernwartung zu beheben. Solche technischen Störungen können auftreten und haben keine Mietreduktion bzw. Mietrückzahlung zur Folge es sei denn, dem Vermieter kann Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit nachgewiesen werden. Sind die technischen Störungen auf unsachgemässe Bedienung des Mieters zurückzuführen, behält sich der Vermieter das Recht vor, zusätzliche Aufwendungen zur Störungsbehebung nachträglich zu verrechnen.
- 6.11 Es ist dem Mieter gänzlich untersagt, selber Reparaturen jeglicher Art oder Versuche zur Störungsbehebung vorzunehmen (Ziffer 6.12 bleibt vorbehalten). In jedem Falle ist der Vermieter zu

kontaktieren. Wir garantieren Ihnen einen 24h-Support. Um die Ursache einer Störung besser identifizieren zu können, kann der Mieter vom Vermieter bei einer Störung aufgefordert werden, die Fotobox mittels in der Transportkiste mitgeliefertem und durch eine entsprechende Schlüsselbox mit Zahlencode gesichertem Schlüssel zu öffnen. Der Mieter hat hierbei die Anweisungen des Vermieters genau zu befolgen und weitergehende, vom Vermieter nicht verlangte bzw. genehmigte Handlungen zu unterlassen. Führt eine solche nicht verlangte bzw. nicht genehmigte Handlung des Mieters nachweislich zu einer Verschlimmerung der Situation oder wird die Fotobox dadurch auf irgendeine Art und Weise beschädigt, haftet der Mieter für sämtliche daraus resultierenden Kosten. Eine Rückerstattung des Mietbetrages (oder ein Teil davon) ist in diesem Falle ausgeschlossen.

- 6.12 Während der Mietdauer kann die Notwendigkeit auftreten, dass gewisses Verbrauchsmaterial (abschliessend: Glühlampe, Blitzröhre, Feinsicherungen) durch den Mieter oder eine andere anwesende Person ersetzt werden muss. In einem solchen Fall ist stets die Bedienungsanleitung der Fotobox zu konsultieren und die entsprechenden Instruktionen sind zu befolgen. Im Zweifelsfall muss der Vermieter kontaktiert werden. Die Fotobox ist in jedem Falle vor einer entsprechenden Manipulation gemäss dieser Ziffer vom Stromnetz zu trennen. Für unsachgemässe Handhabung bzw. für die Nichtbefolgung der Bedienungsanleitung der Fotobox und/oder der Anweisungen des Vermieters kann der Vermieter unter keinen Umständen haftbar gemacht werden. Der Mieter jedoch haftet für sämtliche daraus entstandenen Schäden an den Mietgegenständen.
- 6.13 Der Gebrauch der Mietgegenstände im Freien und nahe an Wasserquellen ist grundsätzlich untersagt. Der Vermieter kann Ausnahmen schriftlich bewilligen sofern der Mieter einen schriftlichen und unterzeichneten Nachweis erbringen kann, dass er alles in seiner Macht Stehende unternimmt, um die Mietgegenstände entsprechend zu schützen. Es gilt zu beachten, dass die Mietgegenstände weder wasser- noch staubdicht sind. Die optimale Betriebstemperatur der Mietgegenstände liegt zwischen +5 und +35 Grad Celsius und die Luftfeuchtigkeit sollte 80% nicht überschreiten. Liegen die klimatischen Bedingungen ausserhalb dieser Werte, übernimmt der Vermieter für die einwandfreie Funktionstüchtigkeit der Mietgegenstände keine Garantie.
- 6.14 Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist Sache des Mieters. Mit Annahme des Mietvertrages bestätigt der Mieter, über eine solche Versicherung zu verfügen.
- 6.15 Der Mieter verpflichtet sich, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um einer Beschädigung, eines Verlustes oder eines Diebstahles von Mietgegenständen vorzubeugen.
- 6.16 Wird bei Lieferung der Mietgegenstände durch den Vermieter der genaue Aufbauort der Mietgegenstände durch den Mieter vorgegeben, liegt es in der Verantwortung des Mieters, dass keine gesetzlichen Vorschriften (z.B. Versperrung eines Notausganges durch die Mietgegenstände) missachtet bzw. verletzt werden.
- 6.17 Sollte der Vermieter vor oder während der Mietdauer Kenntnis von unhaltbaren Zuständen erlangen, sodass der Verbleib der Mietgegenstände beim Mieter nicht weiter zugemutet werden kann, so ist der Vermieter zur sofortigen Wegnahme der Mietgegenstände berechtigt. Vergütungsansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter bleiben in diesem Falle folgenlos.

## **7. Haftung und Schadenersatz**

- 7.1 Treten während der Mietdauer Mängel oder technische Störungen auf, die einen Ausfall der Mietgegenstände, Verletzungen von Personen oder Beschädigungen von fremdem Eigentum zur Folge haben, haftet der Vermieter nur dann, wenn ihm Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. In diesen Fällen besteht kein Recht auf Nachbesserung oder Mietrückzahlung. Insbesondere haftet der Vermieter nicht für ein instabiles Stromnetz vor Ort sowie daraus resultierende Spannungsschwankungen, welche für Kameraausfälle und Softwareabstürze verantwortlich sein können.

- 7.2 Eine allfällige Fernwartung, das Herunterladen von Bildern auf das Handy per QR-Code sowie das Versenden von E-Mails von der Fotobox ist nur dann möglich, wenn am Anlassort eine 4G-Mobilfunkverbindung besteht. Kann eine solche Internetverbindung aufgrund der Räumlichkeiten oder sonstigen Gegebenheiten nicht hergestellt werden, so liegt dies ausserhalb des Einflussbereichs des Vermieters und es können durch den Mieter keinerlei Haftungsansprüche gegenüber dem Vermieter geltend gemacht werden.
- 7.3 Werden die Mietgegenstände während der Mietdauer beschädigt, gehen verloren oder werden gestohlen, haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber unbeschränkt für sämtliche Reparatur- und Wiederbeschaffungskosten (Neuwert), auch wenn eine andere Person für den Schaden verantwortlich ist und ungeachtet dessen, ob der Mieter über eine entsprechende Versicherungsdeckung verfügt oder nicht. Sollte der Vermieter dem Mieter solche Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten in Rechnung stellen, so ist diese Rechnung innert 14 (vierzehn) Tagen zu bezahlen. Beahlt der Mieter die Rechnung(en) nicht fristgerecht, hat dies entsprechende Mahnungen zur Folge. Ab der zweiten Mahnung erhebt der Vermieter eine Mahngebühr von CHF 20.- pro Mahnung. Bleibt der Mieter die Bezahlung der Rechnung(en) schuldig, behält sich der Vermieter betriebsrechtliche Schritte vor. Sollte dem Vermieter aufgrund einer Beschädigung, eines Verlustes oder eines Diebstahles von Mietgegenständen eine Wiedervermietung (z.B. am darauffolgenden Wochenende) verunmöglicht werden, so haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber auch für diesen entgangenen Gewinn sowie für weitere daraus entstandene direkte und indirekte Schäden.
- 7.4 Für den Schaden an bzw. Verlust von digitalen Bildern übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung es sei denn, es kann ihm Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Bilder werden dem Mieter nach dem Anlass auf einer passwortgeschützten Online-Galerie zum Download bereit gestellt.
- 7.5 Es ist strengstens verboten, Fotos zu erstellen, die in irgendeiner Weise gegen Gesetze oder die guten Sitten verstossen. Der Vermieter ist berechtigt, solche Bilder dauerhaft und kommentarlos zu löschen. In jedem Fall ist der Vermieter in solchen Fällen schad- und klaglos zu halten und übernimmt keinerlei Haftung.
- 7.6 Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die Verletzung von Rechten abgebildeter Personen oder Objekte. Das Einholen weitergehender Nutzungsrechte ist Sache des Mieters. Die Verantwortung für die Verbreitung von Bildern durch den Mieter nach dem Anlass trägt der Mieter; der Vermieter kann diesbezüglich keinesfalls haftbar gemacht werden.
- 7.7 Bei der Verwendung des Greenscreen-Hintergrundes können Gegebenheiten, auf die der Vermieter keinen Einfluss hat (insbesondere aber nicht beschränkt auf: getragene Kleidung und Accessoires (z.B. Props), Abstand der Personen zum Hintergrund, entsprechende Lichtverhältnisse vor Ort), Einfluss auf das Bildergebnis haben. Der Vermieter kann für nicht zufriedenstellende Bildergebnisse nicht haftbar gemacht werden es sei denn, es kann ihm Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Haftung des Vermieters aus oder im Zusammenhang mit dieser Ziffer ist in jedem Falle beschränkt auf 50% (fünfzig Prozent) des Mietpreises des entsprechenden Mietvertrages.
- 7.8 Bei Selbstabholung und -rückgabe der Mietgegenstände durch den Mieter ist der korrekte und sichere Transport der Mietgegenstände Sache des Mieters. In keinem Fall kann der Vermieter aus dieser Ziffer haftbar gemacht werden und ist vom Mieter sowie jeglichen Dritten jederzeit vollständig schad- und klaglos zu halten.
- 7.9 Im Falle von Beanstandungen ist der Mieter verpflichtet, diese innert 7 (sieben) Tagen nach Vertragsende dem Vermieter schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Vertrag von Seiten des Vermieters als mangelfrei erfüllt und das Ergebnis als akzeptiert.
- 7.10 Die Haftung des Vermieters für direkte Schäden aus oder im Zusammenhang mit einem Mietvertrag ist in jedem Falle insgesamt auf 100% (hundert Prozent) des entsprechenden Mietpreises begrenzt.

Eine Haftung für indirekte Schäden (insbesondere aber nicht beschränkt auf: Schäden Dritter, entgangener Gewinn) ist ausgeschlossen.

- 7.11 Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit ihr zwingende Vorgaben des anwendbaren Rechts entgegenstehen, insbesondere nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie gilt ebenfalls nicht bei der Verletzung von Leib und Leben, Körper und Gesundheit.

## **8. Verhinderung des Vermieters an der Erfüllung vertraglicher Pflichten**

- 8.1 Ist der Vermieter aus Gründen, die in seiner Person liegen, wie Krankheit, Unfall oder Erfüllung gesetzlicher Pflichten, ohne sein Verschulden an der Erfüllung von mit dem Mieter vertraglich vereinbarten Pflichten verhindert, namentlich (jedoch nicht beschränkt auf) Lieferung, Aufbau, Abbau und Rücktransport der Fotobox, so wird sich der Vermieter in angemessener und verhältnismässiger Weise bemühen, diese Pflichten an eine mit ihm verbundene Drittperson zu übergeben. Ist dies aufgrund der Umstände nicht möglich, so hat der Mieter diese vom Vermieter nicht erfüllbaren Pflichten soweit zumutbar selbst zu übernehmen. Vom Mieter bereits bezahlte Leistungen, die in diesem Falle nicht vom Vermieter selbst erbracht werden können, werden dem Mieter innert angemessener Zeit zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter sind in diesem Falle ausgeschlossen.

## **9. Widerrufsrecht / Stornierung**

- 9.1 Mieter haben das Recht, innert 10 (zehn) Tagen nach der Buchung vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Widerruf hat schriftlich zu erfolgen. Bereits geleistete Zahlungen werden mit demselben Zahlungsmittel zurückerstattet. In jedem Falle wird jedoch eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.- verrechnet. Dieses Widerrufsrecht gilt ausschliesslich für Buchungen, die nicht kurzfristig erfolgen (weniger als 30 Tage vor dem Anlass). Nach Ablauf obiger Rücktrittsfrist gelten folgende Stornobedingungen:

- (1) 11 Tage nach der Buchung bis 90 Tage vor Mietbeginn: 5% des Gesamtrechnungsbetrages,
- (2) 89 Tage bis 30 Tage vor Mietbeginn: 10% des Gesamtrechnungsbetrages,
- (3) 29 Tage bis 20 Tage vor Mietbeginn: 25% des Gesamtrechnungsbetrages,
- (4) 19 Tage bis 10 Tage vor Mietbeginn: 50% des Gesamtrechnungsbetrages,
- (5) 9 Tage bis 7 Tage vor Mietbeginn: 75% des Gesamtrechnungsbetrages,
- (6) Spätere Stornierungen: 100% des Gesamtrechnungsbetrages.

- 9.2 Ausnahmen von obigen Stornobedingungen bilden Tod des Mieters oder höhere Gewalt. In einem solchen Fall wird der Vertrag ohne weitere Ansprüche aufgelöst und bereits getätigte Zahlungen ohne Abzug zurückerstattet. Als Höhere Gewalt (Force Majeure) gelten namentlich: landesweite Arbeitskonflikte, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Embargo, staatlich verordnete Einschränkungen des Energieverbrauchs, Naturkatastrophen sowie staatlich verordnete Beschränkungen der Versammlungsfreiheit. Die sich auf Höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen.

- 9.3 Möchte der Mieter das Datum des Anlasses ändern/verschieben, so ist dies nur dann möglich, wenn für das neue Datum freie Mietgegenstände verfügbar sind. Ist dies der Fall, so erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen eine schriftliche Vertragsanpassung. Andernfalls wird der Vertrag vom Vermieter annulliert und es gelten die Stornobedingungen gemäss obiger Ziffer 9.1.

- 9.4 Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag bei erhöhter und/oder nicht vorhersehbarer Gefahrenlage vor Beginn der Mietdauer jederzeit zu stornieren. Bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet.

9.5 Unvorhersehbare Ereignisse, die nicht im Machtbereich des Vermieters stehen wie z.B. behördliche Anordnungen oder höhere Gewalt, die den rechtzeitigen Mietbeginn beeinflussen, berechtigen den Mieter zum ausserordentlichen Rücktritt vom Vertrag. Macht der Mieter von diesem Recht keinen Gebrauch (z.B. weil die Mietgegenstände zwar verspätet, jedoch immer noch innert nützlicher Frist zur Verfügung stehen), so hat dies keine Mietreduktion zur Folge. Anspruch auf Mietreduktion besteht in einem solchen Falle nur dann, wenn es sich um Gründe handelt, die im Machtbereich des Vermieters liegen.

## 10. Urheberrechte, Nutzungsrechte und Datenschutz

10.1 Der Mieter anerkennt, dass seine persönlichen Daten, die zur vollständigen Abwicklung des Auftrags notwendig sind, beim Vermieter auf Datenträger gespeichert werden. Der Vermieter garantiert die absolut vertrauliche Behandlung der Daten und dass diese keinesfalls an Dritte oder zu Werbezwecken weitergegeben werden. Nach Erfüllung des Vertrages kann der Mieter jederzeit die Löschung seiner Daten schriftlich beantragen.

10.2 Sämtliche gemachten Bilder unterstehen dem Urheberrecht. Urheber ist der Mieter, tritt jedoch mit Unterzeichnung des Mietvertrags sämtliche gewerblichen und immateriellen Schutzrechte an den Vermieter ab. Der Vermieter gewährt dem Mieter Nutzungsrechte in Form von Veröffentlichung und Vervielfältigung. Die Weitergabe dieses Nutzungsrechts bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Das Nutzungsrecht gilt erst ab Vertragserfüllung.

10.3 Der Mieter anerkennt, dass die gemachten Bilder zu Sicherungszwecken während mindestens 6 (sechs) Monaten nach Mietende beim Vermieter gespeichert werden. Der Mieter hat das Recht, die Löschung der Bilder nach Ablauf dieser Frist schriftlich zu beantragen. Der Vermieter garantiert die absolut vertrauliche Behandlung der Bilder und gibt diese keinesfalls an Dritte weiter.

10.4 Die Besorgung für entsprechende Rechte an Bildern und Inhalten, die der Mieter dem Vermieter zwecks Gestaltung eines eigenen Layouts/Templates zur Verfügung stellt, ist Sache des Mieters. Im Falle einer Verletzung von Rechten Dritter ist der Vermieter in jedem Falle schad- und klaglos zu halten.

10.5 Mit Unterzeichnung des Mietvertrags akzeptiert der Mieter auch die entsprechende Datenschutzerklärung von [www.fotobox-deluxe.ch](http://www.fotobox-deluxe.ch).

## 11. Schlussbestimmungen / anwendbares Recht / Gerichtsstand

11.1 Änderungen sowie Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen.

11.2 Die Titel dieser AGB sind einzig der Übersichtlichkeit halber eingefügt worden. Ihnen kommt keine eigenständige Bedeutung bei der Auslegung dieser AGB zu.

11.3 Der Mieter ist zu einer Forderungsabtretung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters berechtigt.

11.4 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB als ganz oder teilweise ungültig erweisen, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. An die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung soll jene wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Willen der Parteien wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt. Dies gilt sinngemäss auch für das Ausfüllen von Vertragslücken.

**11.5 Es gilt materielles Schweizer Recht. Für die Beurteilung allfälliger Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag sind die ordentlichen Gerichte in St. Gallen, Kanton St. Gallen ausschliesslich zuständig, sofern kein anderer gesetzlich zwingender Gerichtsstand besteht oder ein anderer Gerichtsstand schriftlich vereinbart wurde.**